

Der BUND und weitere EinwerderInnen fordern einen Neustart der Genehmigungsverfahren für den Rückbau des AKW Brunsbüttel und die Errichtung eines LAsMA.

Wir beantragen die Beendigung des Erörterungstermins für beide Anträge und beantragen ein erneutes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Die erneute Auslegung und nachfolgende Erörterung darf erst erfolgen, wenn alle von der Genehmigungsbehörde für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen von der Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde eingereicht worden sind. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung durch Dritte, ob und wie sie in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten, ermöglichen.

Begründung:

Vattenfall hat von ca. 43 angekündigten Unterlagen, von denen Vattenfall die meisten als nicht öffentlich deklariert hat, nur 6 Unterlagen vorgelegt: Die Sicherheitsberichte, die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und die Kurzbeschreibungen.

Während die UVU kaum mehr und schon gar nichts anderes als die Sicherheitsberichte enthalten, sind die Aussagen in den Sicherheitsberichten unkonkret, bezeichnen über weite Passagen nur Möglichkeiten, stecken voller Vorbehalte und nicht dargelegter tatsächlicher Vorgehensweisen, so dass nicht klar ist, was wann wie beabsichtigt ist.

(Nur ein Beispiel von vielen im EÖ offenkundig gewordenen Ungenauigkeiten: Es ist geplant, den 100 m hohen Kamin abzureißen und dafür einen weniger hohen Schornstein zu bauen. Zu den Fragen: wann das geschehen soll, wie hoch der Schornstein werden soll und wo er steht, wollte oder konnte Vattenfall trotz mehrmaligem Nachfragen keine Angaben machen.

Trotzdem hat Vattenfall die Strahlenexposition durch Ableitung aus dem niedrigeren Schornstein angegeben. Ein Materialband, in dem z. B. die Immissionsprognose dargestellt wurde, fehlen.) *Widersprüche bei den Mengenangaben, *Ergebnisanalyse ohne Angabe der freigesetzten Nuklide, usw.

Die Behörde ist dem Votum der von ihr zur Beratung einsetzten Arge gefolgt, die Antragsunterlagen seien vollständig, obwohl die Vertreter der Arge auf dem EÖ zugegeben haben, auch ihnen hätten nur die 6 Unterlagen zur Urteilsfindung vorgelegen.

Die Behörde hat sich vor Durchführung des Scoping-Termins schriftlich dahingehend geäußert (email von Dr. Hoffmann), dass auch sie die Liste der ca. 43 Unterlagen, die Vattenfall vorzulegen beabsichtigte, als möglicherweise nicht ausreichend erachten würde, s. auch das Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins. Wieso die Behörde dann auf die Vorlage der ca. 37 weiteren Unterlagen verzichtet hat und trotzdem derart frühzeitig die Auslegung durchführte, wurde im EÖ nicht deutlich. Die Behörde wies (wie auch der zuständige Minister in seinem Eingangsstatement) darauf hin, dass sie ein möglichst frühes Beteiligungsverfahren anstrebe, um schnell zu einer Genehmigung zu kommen, weil

- erst der Rückbau den Atomausstieg besiegele (so der Minister) und
- Dritte dann die Möglichkeit hätten, schon sehr früh ihre Einwendungen ins Verfahren einbringen zu können (so die Behörde), was bei einem Zuwarten in dem Maße nicht mehr möglich sei, weil die Meinung der Behörde sich dann schon zu einem gewissen Grade verfestigt habe (ausweislich des Wortprotokolls).

Hiermit und in einer ganzen Reihe von weiteren Punkten hat die Behörde kundgetan, dass sie die Funktion eines EÖ verkennt, insbesondere im Licht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zu Mühlheim-Kärlich vom 20.12.79, in dem das BVerfG (verkürzt, die Antragsteller) ausführt:

Rdziff 56: Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient dem vorverlagerten Rechtsschutz durch die Erhebung von Einwendungen. (Hinweis: was kaum möglich ist, wenn die ausgelegten Unterlagen nicht vollständig sind)

Rdziff 65: Die Hauptfunktion ist nicht die Unterrichtung der Behörde, sondern der wirksame Rechtsschutz des Bürgers.

Rdziff 84: Die Bürgerbeteiligung soll (sogar; eingefügt von den Antragstellern) das Regelungsdefizit der gesetzlichen Vorschriften ausgleichen.

Rdziff 86: Alle entscheidungserheblichen Unterlagen sind auszulegen.

Dagegen hat die Behörde auf dem EÖ darauf beharrt, es müssten nicht alle Unterlagen ausgelegt werden, insbesondere wenn sie zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vom Antragsteller vorgelegt worden sind. (Vergrößert: die Behörde könnte das Öffentlichkeitsverfahren auch beginnen, wenn noch gar keine Unterlagen vorgelegt worden wären. Die Qualität des vorgelegten Sicherheitsberichts kommt diesem Szenario recht nah.)

In einem Schreiben vom 3.6.2015 (Zeichen:416.799.910) hat die Behörde folgende Positionen vertreten:

"Es könnte eben gerade nicht mehr von Dritten beurteilt werden, inwiefern sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, weil die Menge der Informationen den Fokus auf das Wesentliche abrückte", S. 2 des Schreibens auf die Forderung nach Auslegung von mehr Unterlagen.

"Von erheblicher Bedeutung ist, dass §3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV nicht anordnet, dass Dritte beurteilen können, welche Auswirkungen genau entstehen und in welchen Rechten sie wie verletzt werden. Die Norm dient dazu, dass Dritte ersehen können, ob sie durch das Vorhaben in ihren Rechten verletzt sein können, d. h. ob die hypothetische Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht.", S. 2 unten ff.

"Welche Angaben für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind, obliegt, wie bereits dargestellt, der Bewertung der Genehmigungsbehörde. Damit ist es auch statthaft, dass die Antragstellerin auf bereits bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Informationen verweist. (Die in einem Aufsichtsverfahren eingereicht worden waren, und von denen die EinwenderInnen keine Kenntnis hatten/haben konnten, Hinweis der EinwenderInnen). Eine neuerliche Einreichung dieser Informationen wäre nicht mit einem Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde verbunden, bereits auf der Basis der vorhandenen Informationen kann die Entscheidung getroffen werden.", S. 4 oben.

"Auch wird nicht allein auf Basis der bislang vorliegenden Unterlagen eine Genehmigung erteilt.", S. 9.

Die EinwenderInnen sehen uns auch durch Passagen im untergesetzlichen Regelwerk in unserer Auffassung bestärkt, dass es nämlich nicht ausreicht, nur einen "Sicherheitsbericht der Möglichkeiten" vorzulegen. Der Leitfaden zum Rückbau, RS-Handbuch, Stand 11/09, führt u. a. unter Ziffer 3.3 "Antragsunterlagen" aus:

"Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG sind gemäß § 3 Absatz 1 AtVfV sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen unter sinngemäßer Anwendung von § 7 Absatz 2 AtG erforderlich sind."

In § 3 (1) AtVfV heißt es dann weiter, dass zu den Unterlagen insbesondere (Unterstreichung von den EinwenderInnen) ein Sicherheitsbericht (also nicht nur ein Sicherheitsbericht) gehört, der ... Dritten insbesondere (also nicht nur) die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit

der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können."

Ergebnis: Der frühe Auslegungstermin hat den EinwenderInnen das zustehende rechtliche Gehör abgeschnitten.

Die Antragstellerin, Vattenfall, hat ihre Position mit schriftlich formulierten, abgelesenen Antworten dargelegt, so dass eine mündliche Erörterung nicht stattfand.